

**Kreisverordnung  
über die Naturdenkmale im Kreis Segeberg  
vom 25.07.2006**

Aufgrund der §§ 19 und 45 (1) Nr. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 18. Juli 2003 verordnet der Landrat als untere Naturschutzbehörde:

**§ 1  
Erklärung zum Naturdenkmal**

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden zum Naturdenkmal erklärt.

(2) Die Naturdenkmale werden in das Naturdenkmalbuch der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg aufgenommen.

(3) Die Naturdenkmale werden in das beim Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde geführte Naturschutzbuch eingetragen. Das Naturschutzbuch kann bei der örtlich zuständigen unteren sowie bei der oberen Naturschutzbehörde eingesehen werden.

**§ 2  
Schutzgegenstand**

(1) Folgende Einzelschöpfungen werden unter Schutz gestellt:

ND-Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Flur Flurstück	Bish. ND-Nr.
2-1	Eibe am Amtsgericht	Bad Segeberg	30 14/7	4
3-1	Eiche vor Glaserei Wohler	Kaltenkirchen	33 303/1	188
3-2	Eiche vor dem neuen Rathaus	Kaltenkirchen	23 342	189
3-3	Eiche in der Schulstraße	Kaltenkirchen	23 222	190
3-4	Eiche vor dem Pastorat	Kaltenkirchen	23 17/1	166
3-5	Buche im Pastoratsgarten	Kaltenkirchen	23 17/1	168

3-6	Linde am Zigeunerweg	Kaltenkirchen	8 33/1	167
6-1	Eiche vor dem Kindergarten	Boostedt	11 27/12	-
7-1	3 Eichen in Götzberg	Henstedt-Ulzburg	5 34, 35	68
9-1	Hainbuche am Dreiüm	Ellerau	3 13/1	-
1102-1	Eiche Dorfstraße 4	Bimöhlen	5 44/6	60
1112-1	Eiche Glückstädter Str. 40	Mönkloh	5 7	63
1112-2	7 Eichen Glückstädter Str. 41 bis 43	Mönkloh	5 2	62
1114-1	Eiche Osterdoor	Wiemersdorf	11 62/16	57
1201-1	Doppeleiche Mühlenstraße	Bornhöved	4 104	118
1301-1	Eiche Steindamm 28	Itzstedt	6 2/26	78
1303-1	2 Eichen am Ehrenmal	Nahe	8 22	75
1303-2	Eiche Wakendorfer Str. 34	Nahe	8 18, 19	76
1303-3	Eiche Twiete 25	Nahe	3 126/22	77
1303-4	Eiche Wakendorfer Str. 11	Nahe	3 21/54	-
1306-1	Eibe hinter dem Herrenhaus	Sülfeld/Borstel	10 95/1	82
1306-2	Lindenallee vor dem Forschungsinstitut	Sülfeld/Borstel	6 135/65, 126/67, 137/68, 20, 2, 42/2, 41/2	81

1306-3	Eiche am Vierthof 2	Sülfeld	7 61/3	88
1306-4	Lindenreihen am Friedhof	Sülfeld	1, 11 114/10, 203/10	160
1306-5	Linde vor dem Pastorat	Sülfeld	2 12/3	-
1406-1	Eibe Dorfstraße 13	Nützen	6 14/7	65
1407-1	Eiche Dammbek 1	Schmalfeld	13 16/1	201
1504-1	Eiche im Wohldweg	Oersdorf	8 49/9	66
1602-1	Eiche Dorfstr. 2	Bebensee	5 7/9	2
1603-1	Eiche auf dem Parkplatz des Forstamtes	Buchholz	8 38/18	5
1603-2	Douglasfichte gegenüber dem Forstamt	Buchholz	9 11	7
1605-1	Eiche Dorfstr. 32	Groß Niendorf	4 305/53	95
1608-1	Blutbuche Heiderfelder Straße	Leezen	3 105/2	183
1701-1	Buche beim Feuerwehrhaus	Daldorf	7 69/5	115
1702-1	Linde vor Gaststätte Radtke	Groß Kummerfeld	2 2/5	202
1812-1	2 Eichen südwestlich Steinrade	Pronstorf	1 5	173
1812-2	Buche auf dem Friedhof	Pronstorf	3 32/3	-
1816-1	Eichenüberhälter am Weg zum NSG	Strukdorf	1 35/1	29
1816-2	Eiche im Knick	Strukdorf	6 13/2	199

1816-3	Eiche bei der alten Schule	Strukdorf	3 49/1	31
1818-1	Blutbuche Dorfstr. 5	Weede/Steinbek	4 27/5	187
1820-1	Lindenallee und Lindenrondell im historischen Park	Traventhal	1 29	170
1820-2	Eiche Dorfstr. 14	Traventhal	5 23/3	-
1902-1	Hülse (Ilex) am Schlagberg	Krems II	1 1	140
1902-2	9 Eichen im Gutspark	Krems II	2 13/14	141
1903-1	Eichen, Kastanien und Buchen von Nehms nach Muggesfelde	Nehms/Muggesfelde	3 102/69	130
1903-2	Eiche in Muggesfelde	Nehms/Muggesfelde	8 32	133
1903-3	Eiche an der alten Gutszufahrt	Nehms/Muggesfelde	3 37	132
1904-1	Linde südlich der Straße von Quaal zum Gut Rohlstorf	Rohlstorf	3 21/6	162
1905-1	Eiche südlich der Straße von Berlin nach Kiekut	Seedorf	7 8	122
1907-1	Eiche in Fährkate	Wensin	15 8	146
1907-2	Eiche nördlich des Feldweges von Feldscheide Richtung Westen	Wensin	13 5	156
1907-3	Eiche vor der Amtsverwaltung	Wensin	7 79/42	-
1907-4	Esche am Wardersee	Wensin	15 8	145

(2) Die genauen Standorte der einzelnen Naturdenkmale sind in den anliegenden Karten im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000 als schwarzer Kreis dargestellt. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(3) Diese Verordnung einschließlich der dazugehörigen Karten werden bei der unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und können während der Dienststunden eingesehen werden. Weitere Ausfertigungen werden in den Stadtverwaltungen Bad Segeberg, Kaltenkirchen, den Gemeindeverwaltung Boostedt, Henstedt-Ulzburg und Ellerau sowie Amtsverwaltungen Bad Bramstedt-Land, Bornhöved, Itzstedt, Kaltenkirchen-Land, Kisdorf, Leezen, Rickling Segeberg-Land und Wensin vorgehalten.

### **§ 3 Schutzzweck**

Der Schutz der Naturdenkmale dient der im öffentlichen Interesse liegenden Sicherung und dem Erhalt dieser Einzelschöpfungen, die aufgrund ihres hohen Alters und der besonders stattlichen Erscheinung maßgeblich prägend sind für das jeweilige Ortsbild bzw. den Landschaftsraum und somit zu einer Belebung des Gesamtbildes beitragen.

### **§ 4 Verbote**

Die Beseitigung der Naturdenkmale und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Schädigung der Denkmale an ihrem Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich führen oder führen können, sind verboten.

Verboten ist insbesondere:

1. Ausastungen vorzunehmen, Zweige abzubrechen, die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen,
2. im Wurzelbereich des Naturdenkmals Grabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen durchzuführen oder Ablagerungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Gesundheit des Baumes zu beeinträchtigen,
3. das Befestigen oder Verdichten der Bodenoberfläche im Kronentraufbereich,
4. die Anwendung von Düngemitteln oder Pflanzenbehandlungsmitteln sowie das Aufbringen anderer Stoffe im Kronentraufbereich, die geeignet sind, das Denkmal zu beeinträchtigen,
5. die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedürfen oder sonstige Eingriffe nach § 7 Landesnaturschutzgesetz vorzunehmen.

### **§ 5 Ausnahmen**

(1) Von den Verboten nach § 4 sind Maßnahmen ausgenommen, die der Erhaltung, der ordnungsgemäßen Pflege oder der Sicherung des Naturdenkmals dienen.

- (2) Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn
1. von dem Naturdenkmal Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
  2. der Baum krank ist und die Erhaltung nicht sichergestellt werden kann

Die Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz-, Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen durchzuführen. Ausnahmen sind rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten.

## **§ 6 Folgebeseitigung**

Wer ohne Erlaubnis ein Naturdenkmal im Sinne von § 4 verändert, beschädigt, beseitigt oder zerstört, ist verpflichtet, Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

## **§ 7 Anzeigepflicht**

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Schäden am Naturdenkmal und Gefahren, die von ihm ausgehen, unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Maßnahmen zur Verkehrssicherung sowie einfache Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, die der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eigenverantwortlich durchführen will, sind der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen.

## **§ 8 Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen**

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- oder Schutzmaßnahmen an dem geschützten Naturdenkmal zu dulden. Zumutbare und übliche Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit obliegen weiterhin dem Eigentümer.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig gemäß § 57 (1) Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 a (1) Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 11.04.1942, 22.06.1953, 21.11.1955, 29.09.1959, 16.12.1960, 19.02.1963, 23.10.1980, 01.11.1989, 01.01.1993 und 13.02.1998 außer Kraft.

Bad Segeberg, 25.07.2006

Kreis Segeberg  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde

Siegel

*Georg Gorrissen*  
Landrat